

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

**29. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1975

**Nummer 45**

---

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                       | Seite |
|----------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 223            | 29. 4. 1975 | Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) . . . . . | 398   |
| 223            | 29. 4. 1975 | Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes . . . . .             | 404   |

# **Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)**

**Vom 29. April 1975**

Aufgrund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 245) wird nachstehend der Wortlaut des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) bekanntgemacht, unter Berücksichtigung der Änderungen durch

§ 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190),

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1969 (GV. NW. S. 217),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454),

das Gesetz zur Errichtung eines Landesoberbergamtes vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900),

die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70),

die Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 21. Januar 1971 (GV. NW. S. 26),

die Verordnung über die Vereinigung der Regierungspräsidenten in Köln und Aachen vom 12. Juli 1972 (GV. NW. S. 192),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und zur Überführung staatlicher Schulen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 492),

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769),

§ 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062),

§ 17 des Gesetzes zur abschließenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Neugliederungs-Schlußgesetz) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474) und

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 245).

Düsseldorf, den 29. April 1975

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgen Girgensohn

## **Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975**

### **Abschnitt I**

#### **Die Schule**

##### **§ 1**

##### **Schulbegriff**

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, in denen Unterricht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler nach einem von der Schulaufsichtsbehörde unter Anführung dieser Vorschrift festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird.

##### **§ 2**

##### **Schulträger**

(1) Schulträger ist, wer für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schule rechtlich unmittelbar die Verantwortung trägt und zur Unterhaltung der Schule eigene Leistungen erbringt.

(2) Schulträger können nur juristische oder natürliche Personen sein.

##### **§ 3**

##### **Öffentliche und private Schulen**

(1) Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist, sind öffentliche Schulen.

(2) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist. Ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bleiben öffentliche Schulen auch diejenigen Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentliche Schulen sind.

(3) Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als öffentliche Schulen gelten, gelten weiterhin als solche.

(4) Alle anderen als die in Absatz 1 und 2 genannten Schulen sind Privatschulen.

##### **§ 4**

##### **Aufbau und Gliederung des Schulwesens**

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert.

(2) Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

(3) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule. Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule.

(4) Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule, die Realschule sowie das Gymnasium bis Klasse 10.

(5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule und die Oberstufe des Gymnasiums.

(6) Sonderschulen können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Der Sonderschulkindergarten ist Teil der Sonderschule.

(7) Durch die Einführung von Schulstufen wird die stufenübergreifende organisatorische Einheit einer Schule nicht berührt.

##### **§ 4a**

##### **Besondere Einrichtungen des Schulwesens**

Besondere Einrichtungen des Schulwesens sind die Abendrealschule, das Abendgymnasium und das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), die Fachschule und die Höhere Fachschule.

##### **§ 4b**

##### **Schulversuche**

(1) Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Inhalte und Formen können Schulversuche durchgeführt werden; hierzu können auch Versuchsschulen zugelassen werden. Schulversuche bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Es werden insbesondere Schulversuche mit Gesamtschulen durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen verschiedene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufen I und II ermöglicht werden.

(3) Es werden insbesondere Schulversuche mit Kollegschen durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen studien- und berufsbezogene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufe II ermöglicht werden.

(4) Der Kultusminister kann bei der Genehmigung von Schulversuchen von dem Aufbau und der Gliederung des Schulwesens, den Vorschriften über die Schulleitung und den Bestimmungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist.

##### **§ 5**

##### **Kooperation der Schulen**

(1) Die Schulen sollen schulfachlich und organisatorisch zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe auf die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge und Bildungsabschlüsse. Die Zusammenarbeit soll vor allem durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.

(4) Soweit durch die Zusammenarbeit der Schulen zusätzliche Kosten für den Schulträger entstehen, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

(5) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der schulfachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Schulen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags.

## § 6

### Rechtscharakter der Schulen

Die öffentliche Schule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt des Schulträgers.

## § 7

### Bezeichnung der Schulen

Jede Schule muß die Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

## § 8

### Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist

(1) Über Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule, für die nicht das Land Schulträger ist, beschließt der Schulträger.

(2) Der Beschluß ist schriftlich festzulegen; er bedarf der Genehmigung des Kultusministers oder der von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Schulaufsichtsbehörde. Bei der Errichtung von Schulen im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1 durch kreisangehörige Gemeinden wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

(3) Als Errichtung einer Schule sind auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule zu behandeln.

(4) Als Änderung einer Schule sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform, des Schultyps und der Schulart zu behandeln.

(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
- d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist.

(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(6a) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(7) Vor der Versagung der Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule hat sich die Schulaufsichtsbehörde mit dem Schulträger ins Benehmen zu setzen.

(8) Die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde sind dem Schulträger zuzustellen.

## § 9

### Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

(1) Für jede öffentliche Grundschule und Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere öffentliche Schulen oder Teile von ihnen kann getrennt nach Schulform, Schulart und Schultyp im Gebiet des Schulträgers durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet werden. Benachbarte Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden. In diesem Fall ist in der Rechtsverordnung die Stelle zu bestimmen, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festlegt. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet sind, kann die Schule die Aufnahme eines Schülers, der nicht im Schuleinzugsbereich wohnt, ablehnen, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind.

(2) Die Rechtsverordnung erläßt:

- a) für die öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 1 der Schulträger nach den für Satzungen geltenden Vorschriften,
- b) für die öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 2 und die als öffentlich geltenden Schulen des § 3 Abs. 3 die obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers und der Gemeinde,
- c) für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für diesen Bezirk zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind in der für die Verkündung von Verordnungen dieser Art vorgesehenen Weise zu verkünden.

## Abschnitt II

### Schulträger

## § 10

### Land, Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen zu errichten und fortzuführen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Realschulen und Gymnasien zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Besitzen die kreisangehörigen Gemeinden nicht die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft, sind die Kreise verpflichtet, Realschulen und Gymnasien zu errichten und fortzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, andere berufsbildende Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Hat der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde festgestellt, daß in einer Gemeinde die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nicht vorhanden ist, und kommen ein Schulverband oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung freiwillig nicht zustande, so sind anstelle der Gemeinde der Kreis oder, wenn auch im Kreis die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nach Feststellung des Kultusministers oder der von ihm bestimmten Behörde nicht vorhanden ist, die Landschaftsverbände verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kulturausschusses bedarf, die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern.

(5) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Krankenhausschulen zu errichten und fortzuführen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen. Sie können zur Errichtung und Fortführung von Schulen im Sinne von §§ 4 und 4 a durch den Kultusminister im Benehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verpflichtet werden, wenn sie die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzen.

(7) Landschaftsverbände können durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Kultusminister verpflichtet werden, in Heimen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe den erforderlichen Grund-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulunterricht sicherzustellen.

(8) Das Land ist berechtigt, zur Ergänzung des Schulwesens Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie zur Weiterentwicklung des Schulwesens Versuchsschulen zu errichten und fortzuführen.

(9) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderunterricht für die Schüler einzurichten, die innerhalb ihres Gebiets ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(10) Die Verpflichtung, Schulen zu errichten, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Für die Verpflichtung, Sonderunterricht einzurichten, gilt Satz 1 entsprechend.

(11) Auf Antrag des Trägers einer Einrichtung der Sozialhilfe gemäß § 23 SchpflG kann der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des nach Absatz 4 verpflichteten Schulträgers bestimmen, daß die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderschule für Geistigbehinderte nicht besteht.

#### § 11

##### Schulverband als Schulträger

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach den dafür geltenden Bestimmungen zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Die Befugnisse der zur Bildung des Zweckverbandes zuständigen Behörde werden bei der Bildung, Änderung und Auflösung eines Schulverbandes von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde, bei Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt, vom Schulamt wahrgenommen.

(2) Den Sitz des Schulverbandes bestimmt die Satzung.

(3) Die Vertretungen der zum Schulverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände wählen für die Wahrnehmung der in den Gemeinden dem Rat obliegenden Aufgaben eine Schulbandsversammlung. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Schulbandsversammlung bestimmt die Satzung; die Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände den Schulbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulbandsversammlung oder der Schulausschuß zuständig ist, werden diese durch den Schulbandsvorsteher verwaltet. Der Schulbandsvorsteher vertritt den Schulverband.

(5) Die allgemeine Aufsicht über den Schulverband führt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in welcher der Schulverband seinen Sitz hat, bei Beteiligung von Kreisen oder kreisfreien Städten der für den Sitz des Schulverbandes zuständige Regierungspräsident, bei Beteiligung von Landschaftsverbänden der Innenminister.

(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt III

##### Schulverwaltung und Schulaufsicht

#### § 12

##### Schulausschüsse

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände bilden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.

(2) Der Schulausschuß wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) In Gemeinden und Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Lehrerstellen kann von der Bildung eines Schulausschusses abgesehen werden.

(4) Auf Verlangen des Schulausschusses soll der Schulrat an Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen.

#### § 13

##### Schulvorstände für Schulen des Bergbaues

(1) Die Verwaltung der Schulen eines Schulträgers des Bergbaues obliegt dem Schulvorstand. Es können auch mehrere Schulvorstände gebildet werden.

(2) Der Schulvorstand besteht aus Vertretern des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrer und der Bergbehörde. Die Zahl der Vertreter der Werksleitungen und die Zahl der Vertreter der im Bergbau Beschäftigten muß die gleiche sein. Den Vorsitzenden wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte.

(3) Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, die der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) §§ 2 Ziff. 3 und 6 Satz 2 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Gesetzssaml. S. 228ff.) treten außer Kraft, soweit sie sich auf die Bildung von Schulvorständen beziehen.

#### § 14

##### Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Sie wird als Schulaufsicht und als allgemeine Aufsicht ausgeübt.

(2) Die allgemeine Aufsicht ist die Staatsaufsicht über die Schulträger nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Schulaufsicht umfaßt die Dienst- und Fachaufsicht, die staatliche Ordnung, Förderung und Pflege des Schulwesens. Sie hat die pädagogische Selbstverantwortung zu pflegen, Schulträger, Schulleiter, Lehrer und Schüler zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(4) An der Ausübung der Schulaufsicht beteiligt das Land die Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zur Wahrung der pädagogischen Aufgabe der Schule zusammenzuarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörde kann besondere Fachberater hinzuziehen.

#### § 15

##### Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist:

- a) der Regierungspräsident für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die Realschulen und für die berufsbildenden Schulen.
- b) das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die höheren Schulen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster für die höheren Schu-

len in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster mit Ausnahme der höheren Schulen im ehemaligen Lande Lippe,

- c) der Regierungspräsident in Detmold für die höheren Schulen im ehemaligen Lande Lippe.

Im Bezirk eines Schulkollegiums haben sich die oberen Schulaufsichtsbehörden in gemeinsamen Fragen ihrer Aufgabenbereiche miteinander ins Benehmen zu setzen; das gilt auch für die unter Buchst. c genannte Schulaufsichtsbehörde in ihrem Verhältnis zum Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt. Für die übrigen Schulen einschließlich der Blinden und der Gehörlosenschulen nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr.

(4) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist

- a) oberste Schulaufsichtsbehörde für die Wohlfahrtsschulen der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
b) obere Schulaufsichtsbehörde für die bergmännischen berufsbildenden Schulen das Landesoberbergamt.

(5) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann der Kultusminister einer oberen Schulaufsichtsbehörde die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer oberer Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung übertragen.

#### § 16

##### Schulkollegien

(1) Leiter des Schulkollegiums ist der Regierungspräsident. Er führt den Vorsitz im Schulkollegium und leitet seine Geschäfte. Vertreter ist der vom Kultusminister bestellte schulfachliche Aufsichtsbeamte.

(2) Innerdienstliche Grundsätze für die schulfachlichen Entscheidungen des Schulkollegiums werden unbeschadet des Weisungsrechts der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Kollegialbeschluß der schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten festgelegt. Erhebt der Regierungspräsident gegen einen solchen Beschluß Bedenken, denen nach erneuter Beratung nicht Rechnung getragen wird, so wird der Beschluß erst verbindlich, wenn ihn der Kultusminister bestätigt hat; berührt der Beschluß die Belange anderer Minister, so bedarf die Bestätigung des Einverständnisses des zuständigen Ministers.

(3) Die Organisation des Schulkollegiums wird im einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt, die der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags bedarf.

#### § 17

##### Beteiligung an der Ausübung der Schulaufsicht

(1) Der Kultusminister übt die Schulaufsicht über die sozialpädagogischen Fachschulen und über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales übt die Schulaufsicht über die Wohlfahrtsschulen im Benehmen mit dem Kultusminister aus.

(2) Das Landesoberbergamt hat sich in grundsätzlichen Fragen der Schulaufsicht mit dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen zu setzen.

(3) Der Regierungspräsident und das Schulamt üben die Schulaufsicht über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

#### § 18

Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen

(1) In den kreisfreien Städten und in den Kreisen werden für die Schulaufsicht über die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt, Schulämter errichtet. Die Zuständigkeit

der städtischen Organe zur Wahrnehmung der Aufgaben der kreisfreien Stadt als Schulträger für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen bleibt unberührt.

(2) Das Schulamt in der kreisfreien Stadt besteht aus dem Oberstadtdirektor und dem Schulrat. Das Schulamt im Kreis besteht aus dem Oberkreisdirektor und dem Schulrat.

(3) Im Schulamt gehören zum Dienstbereich des Schulrats die schulfachlichen Angelegenheiten, zum Dienstbereich des Oberstadtdirektors oder des Oberkreisdirektors die rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied entscheidet in seinem Dienstbereich selbständig, hat sich aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied ins Benehmen zu setzen. Angelegenheiten, die beide Dienstbereiche betreffen, werden von den Mitgliedern des Schulamtes gemeinsam erledigt. Dabei ist für abschließende Entscheidungen das Einverständnis der beiden Mitglieder notwendig. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine gemeinsam zu erledigende Angelegenheit handelt, so ist sie als solche zu behandeln.

(4) Einem Schulamt können mehrere Schulräte angehören. Jeder Schulrat hat einen Schulaufsichtsbezirk und wird für diesen gemäß Absatz 3 tätig. In schulfachlichen Angelegenheiten, die eine einheitliche Regelung für das gesamte Gebiet des Schulamtes erfordern, ist diese durch Beratung und Beschluß herbeizuführen. Diese Angelegenheiten gelten stets als wichtig im Sinne des Absatzes 3.

(5) Der Schulrat ist Landesbeamter; die Vorschriften des § 19 bleiben unberührt. Die Besetzung von Schulratsstellen erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte.

Der Schulrat ist im Sinne des Beamtenrechts Vorgesetzter der Schulleiter und Lehrer.

(6) Die Personalausgaben für den Schulrat trägt außer im Falle des § 19 Abs. 1 das Land. Die übrigen Kosten der Schulämter tragen die kreisfreien Städte und die Kreise.

#### § 19

##### Bbeauftragte Schulaufsichtsbeamte

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulrats als Mitglied des Schulamtes können schulfachlich vorgebildete Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände beauftragt werden.

(2) Für die von den Landwirtschaftskammern getragenen landwirtschaftlichen Fachschulen können schulfachlich vorgebildete Beamte der Landwirtschaftskammern mit der Wahrnehmung der schulfachlichen Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragt werden. Die Kosten trägt die Landwirtschaftskammer.

(3) Es dürfen nur solche Beamte beauftragt werden, für die der Dienstherr einen Antrag gestellt hat. Den Auftrag erteilt der Kultusminister, in den Fällen des Absatzes 2 im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Auftrag kann widerrufen werden.

(4) Der beauftragte Schulaufsichtsbeamte hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 neben seiner sonstigen Amtsbezeichnung die Zusatzbezeichnung „als staatlich beauftragter Schulaufsichtsbeamter“ zu führen. Er ist verpflichtet, den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

(5) § 35 Abs. 1 Buchst. g der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70) findet auf den beauftragten Schulaufsichtsbeamten entsprechende Anwendung. Die auf Grund dieser Vorschrift zu bestellende Behörde ist auch Dienstvorgesetzter im Sinne der Disziplinarordnung.

#### Abschnitt IV

##### Schulleitung

#### § 20

##### Schulleitung und Schulleiter

(1) Jede Schule hat einen Schulleiter. Der Schulleiter ist zugleich Lehrer der Schule.

(2) Der Schulleiter leitet die Schule in enger Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz.

(3) Schulleiter und Lehrerkonferenz haben die gemeinsame Aufgabe, die Lehrer und Schüler der Schule zu einer Erzie-

hungs- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Förderung des Unterrichts und der Aufrechterhaltung der Ordnung der Schule dienen. Schulleiter und Lehrerkonferenz haben gemeinsam dafür besorgt zu sein, daß an der Schule Erziehung und Unterricht in Freiheit und Verantwortung gestaltet werden. Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

(4) Der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule. In äußeren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für den Schulleiter verbindlich.

(5) Nähere Bestimmungen zu Absatz 3 und 4 trifft der Kultusminister durch eine Konferenzordnung und durch eine Dienstanweisung für Schulleiter und Lehrer.

(6) Schulleiter kann nur werden

1. an Schulen mit Ausnahme von Sonderschulen, wer
  - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
  - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann.
2. an Sonderschulen, wer
  - a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder
  - b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt.

Dabei sind die besonderen erzieherischen Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu berücksichtigen.

(7) Die Schulleiter an öffentlichen Schulen führen die vom Kultusminister nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Amtsbezeichnungen.

#### § 21

##### Vertretung des Schulleiters

Im Falle der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

#### Abschnitt V

##### Der Lehrer

#### § 22

##### Rechtsstellung der Lehrer an öffentlichen Schulen

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind Bedienstete des Landes, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 2, an den Schulen des § 5 Abs. 3 und an den Schulen der Landschaftsverbände sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Lehrer an den Sonderschulen dieser Schulträger sind Bedienstete des Landes.

(3) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 3 sind zu Beamten zu ernennen, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten nicht vor, so können Lehrer ausnahmsweise als Angestellte beschäftigt werden.

#### § 23

##### Berufung und Versetzung von Lehrern an Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an weiterführenden Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Der Schulträger hat ein Vorschlagsrecht, soweit in Buchst. d und e und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei

Beförderungen soll sich der Schulträger vor der Ausübung des Vorschlagsrechts mit der Schulaufsichtsbehörde beraten.

- b) Das Vorschlagsrecht erlischt, sofern der Schulträger nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden der Stelle davon Gebrauch macht.
- c) Die Anstellungsbehörde darf den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen<sup>1)</sup> die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Vorschlag kann nur binnen vier Monaten nach Eingang abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Schulträger gegenüber schriftlich zu begründen. Ist sie unanfechtbar geworden oder verzichtet der Schulträger auf Anfechtung, so kann er binnen vier Monaten einen anderen Vorschlag vorlegen.
- d) Vom Vorschlagsrecht des Schulträgers ausgenommen ist jede vierte Planstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird und keine Schulleiterstelle ist. Wird diese Planstelle nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden besetzt, so erhält der Schulträger auch für sie das Vorschlagsrecht. Bei der Ermittlung der vierten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen innerhalb der einzelnen Schulformen je eine besondere Gruppe; Mehrstellen werden nicht mitgezählt. Der Schulträger ist vor der Besetzung der vierten Planstelle zu hören.
- e) Für jede vierte Schulleiterstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird, benennt die Anstellungsbehörde dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Buchst. a bis c.

(2) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

- a) In Gemeinden mit mehr als 25 Lehrerstellen hat der Schulträger für zwei Drittel der Planstellen ein Vorschlagsrecht nach Absatz 1 Buchst. a bis c. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Bei der Ermittlung der dritten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen je eine besondere Gruppe; Mehrstellen werden nicht mitgezählt.
- b) In Gemeinden bis zu 25 Lehrerstellen benennt die Anstellungsbehörde für zwei Drittel der Planstellen dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Buchstabe a Satz 3 findet Anwendung. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Abs. 1 Buchstaben a bis c.

(3) Besteht das dienstliche Bedürfnis, planmäßig angestellter Lehrer zu versetzen, so erfolgt die Versetzung unter Anrechnung auf diejenigen Planstellen, für die der Schulträger kein Vorschlagsrecht hat. Die betreffenden Schulträger sind zu hören; stimmt ein Schulträger nicht zu, so entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

<sup>1)</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1963 (GV. NW. S. 146):

„§ 23 Absatz 1 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – Sch. VG – vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) ist nichtig, soweit er vorsieht, daß die Anstellungsbehörde den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen darf, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen.“

## § 24

## Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

(1) Im Angestelltenverhältnis oder nebenberuflich können Lehrer und, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrer gedeckt werden kann, auch andere nach ihrer Vorbildung oder Berufserfahrung geeignete Personen im Einvernehmen mit dem Schulträger beschäftigt werden.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

## Abschnitt VI

## Der Schüler

## § 25

## Schülermitverwaltung

(1) Der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Selbstverantwortung der Schüler dient die Schülermitverwaltung; sie soll an allen Schulen entwickelt und gefördert werden.

(2) Bereich und Aufgabe der Schülermitverwaltung ist die Schulgemeinschaft der einzelnen Schule.

## § 26

## Schulordnung

(1) Der Schulträger einer öffentlichen Schule hat im Einvernehmen mit der Schulleitung für jede Schule eine Schulordnung aufzustellen.

(2) Der Kultusminister erläßt Musterschulordnungen. Sie legen den Mindestinhalt der Schulordnungen für die einzelnen Schulformen fest und enthalten außerdem Richtlinien für den übrigen Teil der Schulordnungen.

(3) Die Schulordnung nach Absatz 1 ist Anstaltsordnung. Sie ist für die Erziehungsberechtigten und die Schüler verbindlich, bei den Berufsschulen auch für die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(4) Schulträger von Ersatzschulen sollen gleichfalls die Musterschulordnung des Kultusministers ihren Schulordnungen zugrunde legen.

## § 27

## Ferien

Die Ferien an den öffentlichen Schulen werden jährlich durch die Ferienordnung des Kultusministers festgelegt.

## § 28

## Zugewiesene und auswärtige Schüler

(1) Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann aus Gründen eines geordneten Schulbesuchs Schüler einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der beteiligten Schulträger der Pflichtschule einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer zuweisen. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist den beteiligten Schulträgern und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

(2) Die Aufnahme in eine öffentliche Schule, die nicht Pflichtschule ist, darf Schülern, deren Schulbesuch in ihrer Gemeinde nicht gewährleistet ist, nicht deshalb verweigert werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben. Auf Antrag eines Beteiligten stellt die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde fest, ob der Schulbesuch in der Wohngemeinde gewährleistet ist.

## Abschnitt VII

## Schulgesundheitswesen

## § 29

(1) Für jede Schule bestellt das Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Schulträger einen Schularzt.

(2) Die Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter, Lehrer und alle an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich auf Weisung der oberen Schulaufsichtsbehörde untersuchen zu lassen.

## Abschnitt VIII

## Schulanlage und Schulgebäude

## § 30

## Bereitstellung und Unterhaltung, Schulzentrum

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Neue Gebäude sind mit Ausnahme der Gebäude für die Primarstufe im Rahmen eines Schulzentrums zu erstellen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Ein Schulzentrum ist die Zusammenfassung von Schulgebäuden auf einem Grundstück oder auf mehreren benachbarten Grundstücken zur Aufnahme von Schulen verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen. Der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde kann von dem Erfordernis der Aufnahme von Schulen verschiedener Schulformen Ausnahmen für Schulversuche und Sonderschulen zulassen.

## § 31

## Richtlinien

Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulgebäude sowie über die Einrichtung des Schulgebäudes und über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln erlassen. Die nichtstaatlichen Schulträger sollen diese Richtlinien beachten.

## Abschnitt IX

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 32

## Verlust der Rechtspersönlichkeit von Schulen

Soweit öffentliche Schulen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, verlieren sie diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des bisherigen Schulträgers.

## § 33

## Überleitung bestehender Schulverbände

Die nach § 2 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzssaml. S. 161) in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1953 (GS. NW. S. 429) gebildeten Gesamtschulverbände werden Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes. Sie haben ihre Verfassung binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Vorschriften des § 11 Abs. 3 und 4 in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für Schulverbände, die nach den für Zweckverbände geltenden Vorschriften gebildet worden sind.

## § 34

## Wechsel des Dienstherrn auf Grund dieses Gesetzes

(1) Soweit die an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 22 Abs. 1 im Beamtenverhältnis beschäftigten Lehrer nicht Beamte des Landes sind, sind sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Probe oder zur Wiederverwendung in den Dienst des Landes zu übernehmen; die Übernahme wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück.

(2) Soweit die an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 22 Abs. 1 im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer nicht im Landesdienst stehen, sind sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Angestellte in den Dienst des Landes zu übernehmen.

## § 35

## Erlöschen öffentlich-rechtlicher Verträge

Öffentlich-rechtliche Verträge über die Verwaltung der Schulen erlöschen, soweit sie mit diesem Gesetz übereinstimmen oder ihm widersprechen. § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 36

## Ausführungsvorschriften

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung der §§ 8 Abs. 2, 15 Abs. 5, 24 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 vorgesehenen

Rechtsverordnungen sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Für die Wohlfahrtsschulen tritt im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle des Kultusministers der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

### § 37

#### Vorschriften für besondere Schulformen

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.

### § 38

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1953. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Neufassung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

- GV. NW. 1975 S. 398.

223

### **Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes Vom 29. April 1975**

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 245) wird nachstehend der Wortlaut des Schulpflichtgesetzes vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

das Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GV. NW. S. 204),

Artikel XX des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 245)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 29. April 1975

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgen Girsensohn

### **Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975**

#### Abschnitt I

#### Allgemeines

### § 1

#### Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsort haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

(3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

### § 2

#### Schuljahr, Unterrichtszeit

(1) Das Schuljahr beginnt in allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Kultusminister kann für einzelne Schulstufen, Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahres in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte zulassen sowie deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Der Unterricht kann auf fünf Wochentage verteilt werden, wenn das Regellaß der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler dies im Rahmen einer sachgemäßen Unterrichtsverteilung zuläßt. Die einzelne Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Fünf-Tage-Woche einführen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies genehmigt. Der Kultusminister erläßt Richtlinien, in denen auch die Beteiligung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten geregelt wird. Der Kultusminister kann die Fünf-Tage-Woche schrittweise oder für einzelne Schulstufen oder Schulformen einführen, soweit die schulorganisatorischen Verhältnisse dies zulassen.

(3) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Schulträger nach Anhörung der Schule und der Schulpflegschaft.

#### Abschnitt II

#### Allgemeine Schulpflicht

### § 3

#### Beginn

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

### § 4

#### Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die die für den Schulbesuch erforderliche Reife noch nicht besitzen, können vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulamt für ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) Das Schulamt kann auf Antrag des Schulleiters bestimmen, daß die nach Absatz 1 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder einen Schulkindergarten oder einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

### § 5

#### Dauer

Die allgemeine Schulpflicht endet nach neun Schuljahren. Sie endet ausnahmsweise vorher nach dem Schuljahr, in dem der Schüler das Bildungsziel der Hauptschule erreicht und die neunte Klasse besucht hat. Über die vorzeitige Beendigung entscheidet der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

### § 6

#### Verlängerung

Für Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann das Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Hauptschule um ein Jahr

verlängern, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Ziel der Hauptschule nähergebracht werden kann.

### § 7 Erfüllung

(1) Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch der öffentlichen Grundschule und einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder durch den Besuch einer Sonderschule erfüllt. Sie kann auch durch den Besuch einer Versuchsschule erfüllt werden.

(2) Soweit Schulbezirke gebildet sind, hat der Schüler die für seinen Wohnsitz zuständige Schule zu besuchen. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), bleibt unberührt. Hat das Kind seinen Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(3) Aus besonderen Gründen kann die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

(4) Vom Besuch der Grundschule darf das Schulamt nur befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und für anderweitigen Unterricht hinreichend gesorgt ist.

(5) Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule erfüllt werden.

(6) § 12 Abs. 2 Nr. 6 findet entsprechende Anwendung.

### § 8 Pflicht zum Besuch einer Sonderschule oder eines Sonderunterrichts

(1) Kinder, die am Unterricht einer Grundschule oder Hauptschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder zur Teilnahme an einem Sonderunterricht verpflichtet. Die vom Kultusminister zu bestimmende Stelle entscheidet darüber, welche Sonderschule das Kind zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht es teilzunehmen hat. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) § 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule für Lernbehinderte oder für Erziehungsschwierige oder zur Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht endet nach neun Schuljahren. Die Pflicht zum Besuch einer sonstigen Sonderschule oder zur Teilnahme an einem entsprechenden sonstigen Sonderunterricht endet nach zehn Schuljahren; § 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bildungszieles der Hauptschule das Bildungsziel der Sonderschule und an die Stelle der neunten die zehnte Klasse tritt.

(4) Für Schüler, die das Bildungsziel der Sonderschule nicht erreicht haben, kann die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch dieser Sonderschule oder des Sonderunterrichts um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Bildungsziel dieser Sonderschule nähergebracht werden kann.

(5) Schüler, die eine Sonderschule für Geistigbehinderte besuchen, sind nach Beendigung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule höchstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres berechtigt, diese Sonderschule weiter zu besuchen, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Bildungsziel der Sonderschule für Geistigbehinderte nähergebracht werden kann.

(6) Zum Besuch der Sonderschule für Blinde sind auch Kinder verpflichtet, die so schlecht sehen, daß sie Blinden gleichgestellt werden müssen.

(7) Zum Besuch der Sonderschule für Gehörlose sind auch Kinder verpflichtet, die so schlecht hören, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können.

(8) Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Sonderschule besuchen müssen und für diesen Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedür-

fen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Sonderschulkindergarten aufgenommen werden, wenn ihnen die notwendige fachspezifische Förderung in einer anderen Einrichtung der Behindertenhilfe nicht geboten werden kann oder wenn diese Einrichtung nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen.

(9) Sonderschulpflichtige Kinder sind verpflichtet, Ganztagschulen zu besuchen, wenn das Bildungsziel der Sonderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

### § 9 Anstaltspflege

(1) Sonderschulpflichtige Kinder können, wenn das Bildungsziel der Sonderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anstalten, Heimen oder Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft die vom Kultusminister zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt.

(2) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

## Abschnitt III Berufsschulpflicht

### § 10 Beginn

Mit der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht.

### § 11 Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre.

Der Berufsschulunterricht wird in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Abschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht) erteilt. An die Stelle des Teilzeitunterrichts tritt der Blockunterricht, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Einführung, die Form und den Umfang des Blockunterrichts zu treffen.

(2) Jugendliche, die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind darüber hinaus bis zu dessen Beendigung berufsschulpflichtig.

(3) Jugendliche, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht.

(4) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeit oder vor Beendigung des in Absatz 2 genannten Ausbildungsverhältnisses, wenn der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

### § 11a Berufsgrundschuljahr

(1) Das erste Berufsschuljahr kann als Vollzeitschuljahr zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung eingerichtet werden (Berufsgrundschuljahr).

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung die Berufsfelder und Schuleinzugsbereiche zu bestimmen, in denen die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch des Berufsgrundschuljahres zu erfüllen ist.

## § 12

## Erfüllung

(1) Der Berufsschulpflichtige hat die für den Arbeitsort zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen; der Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis hat die für den Wohnort zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen. Der Besuch einer vergleichbaren berufsbildenden Ersatzschule ist zulässig. Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Schulträger bei Vorliegen besonderer Gründe den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

(2) Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht nicht

1. während des Besuchs einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule oder einer vergleichbaren Ersatzschule, sofern der Jugendliche an einer dieser Schulen wöchentlich mindestens an vierundzwanzig Unterrichtsstunden teilnimmt,
2. während des Besuchs einer Hochschule,
3. während des Dienstes als Polizeivollzugsbeamter oder als Soldat bei der Bundeswehr oder eines entsprechenden Dienstes,
4. während der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres, sofern der Träger dem Jugendlichen einen dem Berufsschulunterricht entsprechenden Unterricht erteilt.
5. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, in das der Jugendliche nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eingetreten ist, wenn der Kultusminister festgestellt hat, daß der Jugendliche durch regelmäßigen Unterricht den Bildungsstand erreichen kann, der dem Ziel der Berufsschule entspricht,
6. vor und nach der Niederkunft in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes,
7. wenn der Nachweis geführt wird, daß durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des Berufsschulpflichtigen gefährdet wäre,
8. für eine vom Kultusminister festzusetzende Zeit, wenn der Berufsschulpflichtige an einem von einer Schule veranstalteten sechs- bis achtwöchigen Lehrgang mit Vollzeitunterricht teilgenommen hat, soweit dieser Unterricht nach Inhalt und Umfang dem Berufsschulunterricht entspricht.

## § 13

## Sonderklasse, Sonderschule

(1) Jugendliche, die am Unterricht der Berufsschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderklasse oder Sonderschule verpflichtet. Die vom Kultusminister zu bestimmende Stelle entscheidet darüber, welche Sonderklasse oder Sonderschule der Jugendliche zu besuchen hat. Vor der Entscheidung kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt werden; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dauer des Besuchs einer Sonderklasse oder einer Sonderschule zu erlassen. Dabei ist die Eigenart und der Beruf des Jugendlichen zu berücksichtigen.

## Abschnitt IV

## Gemeinsame Bestimmungen

## § 14

## Ruhens der Schulpflicht

Die Schulpflicht ruht für Kinder und Jugendliche, von denen anzunehmen ist, daß sie in einer Sonderschule nicht zu sinnvoller Tätigkeit oder ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können. In Zweifelsfällen soll ein geeigneter Probeunterricht in einer Sonderschule durchgeführt werden, der in der Regel sechs Monate dauert; in Ausnahmefällen darf er ein Jahr dauern. Die Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen, die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

## § 15

## Ausschluß vom Schulbesuch

(1) Schüler, die durch ihr Verhalten in der Schule die Sicherheit, die sittliche Entwicklung ihrer Mitschüler oder den geordneten Unterricht und die Erziehung gefährden, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Die Überweisung in eine andere entsprechende Schule durch die für die bisher besuchte Schule zuständige untere Schulaufsichtsbehörde ist im Einvernehmen mit der für die andere Schule zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn die Überweisung aus pädagogischen Gründen zu empfehlen und zu erwarten ist, daß der Schüler sein bisheriges Verhalten ändert.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen. Er hat unverzüglich die Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

## § 16

## Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- oder abzumelden.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß der Schulpflichtige oder der Jugendliche, der nach § 11 Abs. 3 berechtigt ist, die Berufsschule zu besuchen, am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 obliegen auch dem Lehrherrn, dem Dienstherrn, dem Leiter eines Betriebes oder seinem Bevollmächtigten.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen oder den Jugendlichen, der nach § 11 Abs. 3 berechtigt ist, die Berufsschule zu besuchen, für den Schulbesuch ordnungsgemäß auszustatten.

## § 17

## Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

## § 18

## Einwirkung der Schule

Lehrer und Schulleiter sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Erziehungsberechtigten sowie auf die in § 16 Abs. 3 näher bezeichneten Personen entsprechend einzuwirken. Das Nähere wird durch Verwaltungsverordnung geregelt.

## § 19

## Schulzwang

Bleibt die Einwirkung nach § 18 erfolglos, so werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Schule zwangsweise zugeführt. Die zwangsweise Zuführung erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Schulleiters. Auf sie finden die Vorschriften des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZWG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), Anwendung.

## § 20

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1 einen Schulpflichtigen, der das sechste Lebensjahr vollendet hat, nicht an- oder abmeldet,
2. es entgegen § 16 Abs. 2 oder 3 unterläßt, für die ordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen,
3. seiner Berufsschulpflicht entgegen § 1 und §§ 10 bis 13 nicht genügt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Nach der Entlassung des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 unzulässig.

#### Abschnitt V Übergangsvorschriften

##### § 21

#### Verlegung des Schuljahresbeginns und Einführung des neunten Schuljahres

(1) Abweichend von § 2 Satz 1 wird bestimmt:

1. Das Schuljahr 1966 beginnt am 1. April 1966 und endet am 30. November 1966.
2. Das Schuljahr 1966/67 beginnt am 1. Dezember 1966 und endet am 31. Juli 1967.

(2) Abweichend von § 3 wird bestimmt:

1. Am 1. April 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 31. März 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 31. März 1966 bis zum Beginn des 30. Juni 1966 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.
2. Am 1. Dezember 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. November 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 30. November 1966 bis zum Beginn des 28. Februar 1967 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Das neunte Schuljahr (§ 5 Satz 1) wird vom 1. Dezember 1966 an stufenweise eingeführt.

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zur Verlegung des Schuljahresbeginns und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres zu erlassen. Dabei können Schuljahre verlängert oder verkürzt werden. Auf die Eigenart der einzelnen Schulformen und Schultypen sowie auf die Abschlußklassen soll Rücksicht genommen werden.

##### § 22

#### Berufsbildende Vollzeitschule

Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Schüler im neunten Pflichtschuljahr anstelle der Volksschule eine berufsbildende Vollzeitschule besuchen kann.

##### § 23

#### Einrichtungen der Sozialhilfe

Geistig behinderte Kinder und Jugendliche können die Schulpflicht auch durch den Besuch entsprechender Einrichtungen der Sozialhilfe erfüllen, sofern der Kultusminister anerkannt hat, daß die Einrichtung für diesen Zweck vorübergehend geeignet ist und eine Sonderschule für Geistigbehinderte nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

##### § 24

#### Ergänzungsschulen

(1) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Schulpflicht an Ergänzungsschulen erfüllt werden kann, wird in einem Gesetz über Ergänzungsschulen näher bestimmt werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 ist es zulässig:

1. anstelle der Hauptschule eine allgemeinbildende Ergänzungsschule und
2. anstelle der Berufsschule eine berufsbildende Ergänzungsschule

zu besuchen, wenn der Kultusminister festgestellt hat, daß an der Ergänzungsschule nach Nummer 1 das Bildungsziel der Hauptschule und an der Ergänzungsschule nach Nummer 2 das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 ist es ferner zulässig, anstelle der Berufsschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ergänzungsschule zu besuchen, sofern der Jugendliche an einer dieser Schulen wöchentlich mindestens an vierundzwanzig Unterrichtsstunden teilnimmt und der Kultusminister festgestellt hat, daß der Besuch einer dieser Schulen anstelle des Besuchs der Berufsschule vertretbar ist.

#### Abschnitt VI

#### Schlußvorschriften

##### § 25

#### Durchführungsbestimmungen

Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

##### § 26

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 21 am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup> § 21 tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1966. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Neufassung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.